



*Bearbeitet von Rudolf Apelt, Steuerberater, Leiter der Betriebswirtschaftsstelle des RIV, des Uhrmacherhandwerks*

## Noch einmal: Übergang zu ordnungsmäßiger Buchführung

In der letzten Beilage „Steuer und Recht“ berichteten wir über eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs, die sich mit der Nichtzulässigkeit einer steuerlichen Korrektur beim Übergang zur ordnungsmäßigen Buchführung von der Schätzung nach Richtsätzen beschäftigte.

Inzwischen stellten wir fest, daß die Finanzämter auch in den Fällen, in denen der Gewinn bisher durch Gegenüberstellen der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt worden ist, die Berechnung der steuerlichen Korrektur vielfach unrichtig vornehmen. Es werden einfach der gesamte Warenbestand, die Außenstände (teilweise auch die Inventarbestände, was vollkommen falsch ist) abzüglich der Warenschulden nach der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1939 dem Buchgewinn für 1939 hinzugeschlagen. Das verstößt gegen die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (Urteile vom 17. März 1937 — VI A 127/37 —; vom 7. Dezember 1938 — VI 774/37 — und vom 13. September 1939 — VI 469/39).

Wie wir schon in früheren Artikeln (vgl. die Nummern 33 und 37 des Jahrgangs 1938 der „Uhrmacherkunst“) ausgeführt haben, darf die steuerliche Korrektur immer nur die Beträge erfassen, die bei den bisherigen Gewinnerrechnungen nach Betriebseinnahmen und -ausgaben unversteuert geblieben sind. Es handelt sich hierbei um die in den früheren Jahren eingetretenen Vermehrungen des Warenlagers, der Außenstände usw., die sich steuerlich nicht auswirken konnten, weil kein Vermögensvergleich stattgefunden hat. Das bedeutet in der Praxis, daß von den Beständen aus der Eröffnungsbilanz die Bestandsbeträge abzusetzen sind, die der Uhrmacher zu Beginn der jetzigen Einkommensteuerpflicht, d. h. entweder am 1. Januar 1925 oder bei späterer Geschäftseröffnung bzw. Geschäftsübernahme in diesem Zeitpunkt, nachweislich bereits besaß. Ferner müssen alle Zu- und Abrechnungen wegen Vermehrung oder Verminderung des Warenlagers, die in den Vorjahren zum oder vom Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben gemacht worden sind, berücksichtigt werden.

Da die Uhrmacher immer ein der Größe ihres Geschäfts angepaßtes Warenlager unterhalten und der Finanzbehörde auch gemeldet haben, kommen meist ziemlich erhebliche Summen, die bei der steuerlichen Korrektur auszuschalten sind, in Betracht. Dementsprechend ergeben sich auch wesentliche Steuerunterschiede. Welche Differenzen herauskommen können, zeigt das nachstehende, einer uns vorgelegten Streitsache entnommene Beispiel:

Uhrmachermeister A ist mit dem 1. Januar 1939 zu ordnungsmäßiger Buchführung übergegangen und hat laut seiner Bilanz vom 31. Dezember 1939 einen Gewinn von 7.395,— RM errechnet. Das Finanzamt erhöhte diesen Gewinn um:

Warenlager laut Bilanz am 1. Jan. 1939	8 740,75 RM	
Inventarbestand am 1. Jan. 1939	419,— RM	
	<u>9 159,75 RM</u>	
Warenschulden am 1. Jan. 1939	50,50 RM	9 109,25 RM
		auf 16 504,25 RM
Einkommensteuer (Steuergruppe III)	2 400,— RM	
Kriegszuschlag	400,— RM	2 800,— RM

Es konnte nachgewiesen werden, daß das Warenlager des Uhrmachermeisters am 1. Januar 1925 bereits 4800 RM betragen hat und daß im Laufe der Jahre 1925 bis 1938 Hinzurechnungen wegen Vermehrung des Warenlagers in Höhe von 500 RM berücksichtigt worden sind. Dementsprechend wurde im Rechtsmittelverfahren beantragt, das Einkommen und die Steuer für 1939 wie folgt zu berechnen:

Bilanzgewinn		7 395,— RM
+ Warenbestand am 1. Jan. 1939	8 740,75 RM	
Warenbestand am 1. Jan. 1925	4 800,— RM	
+ Hinzurechnungen während der Jahre 1925 bis 1938	500,— RM	5 300,— RM
	<u>3 440,75 RM</u>	
Warenschulden am 1. Jan. 1939	50,50 RM	3 591,25 RM
Steuerlicher Gewerbeertrag		10 785,25 RM
	Abgerundet:	10 750,— RM
Einkommensteuer (Steuergruppe III)	1 330,— RM	
Kriegszuschlag	221,— RM	1 551,— RM

Gegenüber der Veranlagung ergibt sich demnach ein Steuerunterschied von 1 249,— RM. Dazu tritt noch die Gewerbesteuer mit ungefähr 680,— RM, so daß also durch seine unrichtige Berechnung von dem Finanzamt 1 929,— RM zuviel an Steuern verlangt worden sind.

In einem anderen Falle stellte sich heraus, daß der Uhrmacher am 1. Januar 1925 ein größeres Warenlager als am 1. Januar 1939 gehabt hat. Infolgedessen war bei der steuerlichen Korrektur wegen Übergangs zu ordnungsmäßiger Buchführung der erste Buchgewinn nicht zu erhöhen, sondern sogar zu ermäßigen.

Da wir, wie bereits gesagt, die Erfahrung gemacht haben, daß die unrichtigen Berechnungen keine Einzelfälle sind, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß die Hilfskräfte der Finanzämter die Vorgeschichte und die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu dem ganzen Fragenkomplex nicht genügend kennen, empfehlen wir allen Uhrmachern, die 1939 zu ordnungsmäßiger Buchführung übergegangen sind und deren erster Buchgewinn infolgedessen zu korrigieren ist, die ihnen zugehenden Einkommensteuerveranlagungen eingehend zu überprüfen und bei der Feststellung von Differenzen den Bescheid rechtzeitig anzuleuchten. Auch gegen die später zur Zustellung gelangenden Gewerbesteuermaßbescheide ist gegebenenfalls zu reklamieren, weil bei einer Abänderung der Einkommensteuerveranlagung keine Berichtigung der Gewerbesteuerfestsetzung von Amts wegen erfolgt, hierüber vielmehr in einem besonderen Verfahren entschieden werden muß.

### Bei der Rücksiedlung mitgebrachte Personenkraftfahrzeuge bleiben steuerfrei

In einem Erlaß vom 14. Juni 1940 (S 6124 A — 215 III) hat der Reichsminister der Finanzen folgendes angeordnet:

Für Personenkraftfahrzeuge, die von den aus dem Ausland heimkehrenden Reichs- und Volksdeutschen bei der Rücksiedlung in das Großdeutsche Reich mitgebracht werden, ist von der Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer abzusehen. Die Kraftfahrzeugsteuer bleibt für die ganze Lebensdauer des Kraftfahrzeugs unerhoben; das gilt auch dann, wenn das Fahrzeug auf einen anderen Fahrzeughalter übergeht.

Die für ein mitgebrachtes Personenkraftfahrzeug entrichtete Kraftfahrzeugsteuer (einschließlich Aufgeld) ist auf Antrag zu erstatten.

Die Entscheidung über die Steuerfreiheit eines mitgebrachten Personenkraftfahrzeugs trifft das Finanzamt. Es macht der zuständigen Zulassungsstelle schriftliche Mitteilung. Die Zulassungsstelle vermerkt daraufhin die Steuerfreiheit im Kraftfahrzeugschein, in der Zulassungsliste und in den Zulassungsakten.

### Aufbringung der Kosten für Luftschutzräume

Aus einer Reihe uns in letzter Zeit zugegangener Anfragen ersahen wir, daß häufig noch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mietern und Vermietern über die Umlegung der Kosten für die ausgebauten Luftschutzräume bestehen. Die in Betracht kommenden Bestimmungen finden sich im § 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 und in den dazu ergangenen Richtlinien vom 28. August 1939 und vom 29. März 1940. Es ist hier bestimmt, daß die Mieter verpflichtet sind, sich an dem Ausbau der Luftschutzräume zu beteiligen, und zwar durch Arbeitsleistung, durch Zugabe von Baustoffen, Geräten usw. oder durch Geldbeiträge. In den „Ersten Richtlinien“ vom 28. August 1939 war die Höhe der Geldbeiträge mit 1—2,50 RM für jede zu schützende Person angegeben. Wie in den „Zweiten Richtlinien“ vom 29. März 1940 erläutert, ist diese Anordnung vielfach insofern falsch ausgelegt worden, als angenommen wurde, daß die Umlegung der Beiträge nur nach der Kopfzahl der Personen und nur mit den vorgenannten Sätzen erfolgen dürfe. Das trifft nicht zu, sondern die genannten Sätze stellen lediglich eine Richtzahl zur Errechnung des Gesamtbeitrags, dessen Erstattung der Vermieter verlangen kann, dar. Die Umlegung soll nicht nach Köpfen, sondern nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Mieter erfolgen. Als Maßstab werden hierbei zweckmäßig die von den Mietern gezahlten Mieten genommen. Dabei ist natürlich der Mietwert für Räume, die der Hauseigentümer selbst benutzt, mit zu berücksichtigen.

Oft hat es sich gezeigt, daß die Aufwendungen für den Luftschutzraum den Richtsatzrahmen übersteigen. Nach den „Zweiten Richtlinien“ vom 29. März 1940 bestehen keine Bedenken, auch größere Beträge auf die Mieter umzulegen, wenn sich diese zur Übernahme freiwillig bereit erklären oder wenn es unter Berücksichtigung der Verhältnisse sämtlicher Beteiligten angemessen erscheint und das Amtsgericht in diesem Falle die Umlegung zuläßt.

